

# Amtliche Mitteilungen

der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel  
(Hochschule für Kirche und Diakonie)



---

Nr. 1/2016

Wuppertal, den 11.08.2016

---

## Inhalt

Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen  
an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vom 11.08.2016 ..... 2

# **Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel vom 11.08.2016**

Aufgrund von § 15 Abs. 1 Nr. 8 der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel hat die Kirchliche Hochschule folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen.

Dabei wird die Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12. 2004 (GV. NRW S. 779) entsprechend angewendet soweit sich aus der nachfolgenden Ordnung nichts anderes ergibt.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W 3 besoldet werden.

## **§ 3 Leistungsbezüge**

Leistungsbezüge aus dem Vergaberahmen können vergeben werden

- a) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- b) für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung
- c) als Funktionsleistungszulage

Leistungsbezüge können als befristete oder als unbefristete laufende monatliche Zahlung oder als Einmalzahlung vergeben werden.

Die Feststellung des Vergaberahmens erfolgt mit der Feststellung des Haushaltsplans. Zulagen können nur im Rahmen der Verfügbarkeit getroffen werden und stehen unter Haushaltsvorbehalt.

## **§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Berufungen in ein Professorenamt erfolgen in der Regel zum Grundgehalt W 3.

(2) Berufsbezüge können zugesagt werden, soweit es erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Die Höhe wird insbesondere unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des bisherigen

Beschäftigungsverhältnisses und des individuellen Qualifikationsprofils der Lehrenden oder des Lehrenden festgestellt.

(3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin/der Professor den Ruf einer anderen Hochschule, grundsätzlich einschließlich des konkreten Einstellungsangebots oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

## **§ 5**

### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen von Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Als Kriterien für besondere Leistungsbezüge gelten die in § 5 Abs. 1, 2, 4, 5 HLeistBVO genannten Kriterien entsprechend. Besondere Leistungsbezüge werden nur gewährt, wenn Leistungen deutlich über dem liegen, was von Lehrenden allgemein erwartbar ist.

(2) Sie werden in der Regel befristet als laufende monatliche Zahlung – unbeschadet der Regelung in § 7 Abs. 2 – für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Nach Ablauf des Zeitraums wird über die Vergabe neu entschieden. Ab der dritten Vergabe der gleichen Zulage wird sie unbefristet vergeben und ist damit ruhegehaltsfähig. Werden mehrere befristete Leistungsbezüge mindestens sechs Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltsfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 4 Anwendung.

(3) Befristete Leistungsbezüge sind nicht ruhegehaltsfähig und nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

## **§ 6**

### **Familienbedingte Einschränkungen, Behinderungen, Krankheit**

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt ist.

(2) Gleiches gilt, wenn die Einschränkung der Tätigkeit durch eine Behinderung oder Krankheit bedingt ist.

## **§ 7**

### **Verfahren**

(1) In der Regel können Leistungsbezüge zum ersten Mal 5 Jahre nach Dienstantritt gewährt werden. Anschließend gilt ein Zeitraum von jeweils 4 Jahren. Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen ist jeweils bis zum 31. Oktober zu stellen.

(2) Im Rahmen eines Berufungsverfahrens kann ein abweichender Zeitabstand festgelegt werden. Die Festlegung ist Bestandteil der Berufungsvereinbarung.

(3) Die Vergabe setzt in der Regel einen Antrag der Professorin/des Professors voraus. In dem Antrag hat die Antragstellerin/der Antragsteller darzulegen, worin das Besondere ihrer/seiner Leistungen liegt. Dabei sind alle Leistungen in den genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form und zum Verfahren der Anträge bestimmt das Rektorat in einer Handreichung. Mit Zustimmung der/des Betroffenen kann eine Professorin/ein Professor durch die Rektorin/den Rektor oder andere Lehrende für die Gewährung von Leistungsbezügen vorgeschlagen werden.

(4) Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Rektorats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

(5) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen bedürfen der Schriftform und sind aktenkundig zu machen.

## **§ 8**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Die Rektorin/der Rektor erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 10 % des Grundgehalts.

(2) Die Prorektorin/der Prorektor erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 6 % des Grundgehalts.

(3) Die Funktions-Leistungsbezüge werden, ohne dass es einer weiteren Entscheidung durch das Kuratorium bedarf, mit Amtsantritt für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben gewährt.

Jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganzer Monat gerechnet.

(4) Besondere Leistungsbezüge bleiben von Funktions-Leistungsbezügen unberührt.

## **§ 9**

### **Forschungs- und Lehrzulagen**

(1) Aus Mitteln privater Dritter können im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Rektorin/der Rektor und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

(2) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltstfähig.

(3) Leistungen in Forschung und Lehre, für die aus Mitteln Dritter eine Zulage gewährt wird, können nicht mehr bei besonderen Leistungsbezügen (§ 5) berücksichtigt werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 11.08.2016 in Kraft.